

Innsbruck, 27. September 2018

Fachgruppentagung Landesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Tirol

Allgemeine Information zum TGO Punkt 4

Beschluss Grundumlage 2019 - keine Erhöhung, Beschlussfassung aus formalen Gründen

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse kommt.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 01.01.2019:

| | | | |
|-------------|--|---|---|
| <p>1/04</p> | <p>LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p> | <p>Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> | <p>€ 259,00</p> <p>5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 129,50</p> |
|-------------|--|---|---|

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.